



Allgemeines

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist das wichtigste Steuerungsinstrument der Landesplanung. Er legt die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest und dient als Grundlage für Regional- und Bauleitplanung. Ziele sind verbindliche, abschließend abgewogene Vorgaben und Grundsätze sind allgemeine Aussagen für die nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Die 11 Eckpunkte der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (Headlines und Kurzerläuterungen)

- 1. Unterstützung für Vorreiter der Erneuerbaren Energien**
Prüfung, inwieweit Städte und Gemeinden, die den Ausbau erneuerbarer Energien vorantreiben sollen, in ihren nachhaltigen Entwicklungsmöglichkeiten unterstützt werden können.
- 2. 5-Hektar-Grundsatz**
Einführung des 5-Hektar-Grundsatzes für mehr Flächenschonung und Flächenrecycling
- 3. Verstetigung der Flex- und vergleichbarer Modelle**
Prüfung, ob Anpassungen im LEP nötig sind, um Flex-Modelle zu verstetigen und flächensparende Planungsansätze zu fördern
- 4. Flächen für Großvorhaben**
Überprüfung der bestehenden LEP-Standorte für Großvorhaben und mögliche Ausweisung neuer Flächen zur Unterstützung von Industrie und Gewerbe
- 5. Anpassung der Naturschutz- und Waldschutzziele**
Überprüfung der LEP-Ziele zum Schutz der Natur und des Waldes basierend auf höchstrichterlicher Rechtsprechung
- 6. Stärkung des vorbeugenden Hochwasserschutzes**
Konkretisierung des LEP zur besseren Verankerung des vorbeugenden Hochwasserschutzes entsprechend dem Bundesraumordnungsplan Hochwasser
- 7. Sicherung Landwirtschaftlicher Kernräume**
Einführung des Planzeichens „Landwirtschaftliche Kernräume“ zur klaren Festlegung im LEP
- 8. Nachnutzung von Kraftwerksstandorten**
Aufnahme eines Grundsatzes zur Wasserstoffinfrastruktur zur Priorisierung der Nachnutzung von Kraftwerksstandorten für die Wasserstoffinfrastruktur
- 9. Planung überregionaler Chemie-Pipelines**
Prüfung, ob die Planung von Korridoren für überregionale Chemie-Pipelines unterstützt werden kann
- 10. Rohstoffsicherung**
Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe durch Einführung eines Degressionspfads basierend auf einem Rohstoffmonitoring
- 11. Nachhaltige Mobilitätsentwicklung**
Prüfung, ob Anpassungen des LEP zur Förderung nachhaltiger Mobilität erforderlich sind

Die Inhalte des nun vorliegenden Entwurfs der 3. LEP-Änderung (Headlines und Kurzerläuterungen)

- Mehr Spielräume für die kommunale Bauleitplanung** → geändertes Ziel 2-3, neues Ziel 2-4 sowie neuer Grundsatz 6.1-10.
- Brachflächen aktivieren** → Änderungen in Ziel 6.1-1 und Grundsatz 6.1-8.
- Moderner „5-Hektar-Grundsatz“** → Änderung von Grundsatz 6.1-2.
- Weiterhin vier LEP-Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, aber Teilflexibilisierung** → Änderung von Ziel 6.4-2.
- Umsetzung der Rechtsprechung zum großflächigen Einzelhandel** → Änderung in Ziel 6.5-2 „Nahversorgungsausnahme“.
- Anpassung Freiraumfestlegungen: Natur und Landschaft** → Änderung von Ziel 7.2-3 **Wald- und Forstwirtschaft** → Änderung in Grundsatz 7.3-1, neuer Grundsatz 7.3-2, neues Ziel 7.3-3, neuer Grundsatz 7.3-4
- Berücksichtigung des vorbeugenden Hochwasserschutzes** → Änderungen in Grundsatz 7.4-8.
- Schutz wertvoller Agrarbereiche** → neuer Grundsatz 7.5-3, Änderung Grundsatz 7.5-2.
- Nachhaltigere Mobilität und Radverkehr** → Änderung in Grundsatz 8.1-1, neuer Grundsatz 8.1-13.
- Zukunftsorientierte Nachnutzung von Kraftwerksstandorten** → neuer Grundsatz 8.2-8.
- Ressourcenschonender Rohstoffabbau** → neues Ziel 9.2-4.
- Nachsteuerung bei der Freiflächen-Photovoltaik** → Änderung von Ziel 10.2-14.



Beiteiligungsportal QR-Code

Nutzen Sie für Ihre Stellungnahme direkt das
Beiteiligungsportal.
Die Teil-Stellungnahmen können beim ent-
sprechenden Kapitel eingetragen werden.



[https://beteiligung.nrw.de/portal/
rpv/beteiligung/themen/1012892](https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1012892)

Gegenstände

Übersicht

Verordnungsentwurf Hauptportal Test Räumliche Entwicklung

Synopse der 3. Änderung

Planbegründung

Umweltbericht

2-3 Ziel Siedlungsraum und
Freiraum

Erläuterung Ziel 2-3 - Siedlungs-
raum und Freiraum

2-4 Ziel Entwicklung Ortsteile im
Freiraum

Erläuterung Ziel 2-4 - Entwicklung
Ortsteile im Freiraum

6.1-1 Ziel Flächensparende und be-
darfsgerechte
Siedlungsentwicklung

Erläuterung zu Ziel 6.1-1 Flächen-
sparende und bedarfsgerechte
Siedlungsentwicklung

6.1-2 Grundsatz Flächensparsame
Siedlungsentwicklung (5-Hektar-
Grundsatz)

3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Ankündigung 03.04.2025 bis 30.06.2025 0 Stellungnahmen



Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 14. März 2025 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, im Folgenden LEP NRW, zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, im Folgenden ROG, in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Februar 2025 (GV. NRW. S. 168) geändert worden ist, im Folgenden LPIG, Nordrhein-Westfalen zu beteiligen.

Zweck der 3. Änderungen des LEP NRW ist es, für Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den raumordnerischen Leitvorstellungen das Leitbild eines klimaneutralen Industrielands mit einer nachhaltigen Raumentwicklung zu befördern. Durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit Flächen und Ressourcen soll mehr zu Klimaschutz und Klimaanpassung beigetragen und die Flächenbedarfe sollen insbesondere für die Wirtschaft, die Landwirtschaft sowie für den Wohnungsbau in Einklang mit der Erhaltung der Natur gebracht werden. Weite Teile der Inhalte dieser Änderung gehen auf die von der Landesregierung am 21. Juni 2023 beschlossenen Eckpunkte für eine nachhaltigere Flächenentwicklung zurück. Der Planentwurf umfasst das gesamte Landesgebiet von Nordrhein-Westfalen. Von der Änderung sind nur textliche Festlegungen (Ziele oder Grundsätze) und Erläuterungen des geltenden LEP NRW betroffen.

Veröffentlichung und Auslegung

Der Planentwurf zur 3. Änderung des LEP NRW, die Planbegründung und der Umweltbericht können in der Zeit vom 3. April 2025 bis einschließlich 30. Juni 2025 (Veröffentlichungsfrist) auf folgender Internetseite eingesehen und heruntergeladen werden:

Station 3

Degressionspfad



9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nicht-energetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Bei der bedarfsgerechten und flächensparenden Festlegung von Abgrabungsbereichen für Kies und Sand ist neben der Entwicklung des bisherigen Abtragungsgeschehens (Abgrabungsmonitoring) auch eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand zu beachten (Degressionsfaktor).

Einsparmöglichkeiten für Kies und Sand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung ergeben sich im Rahmen der Kreislaufwirtschaft insbesondere aus der Nutzung von Recycling-Potentialen, der Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweisen (Rohstoffmonitoring).

Erläuterungen zu 9.2-4 (gekürzt und teilweise paraphrasiert)

Flächen und Rohstoffvorkommen sind endliche Ressourcen, die nachhaltig und damit zukunftsweisend genutzt werden müssen. Die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze, insbesondere von Kies und Sand, steht zunehmend in Konkurrenz zu anderen Flächennutzungsansprüchen (z. B. Landwirtschaft oder Trinkwassergewinnung). Dort, wo die Kies- und Sandgewinnung im Nassabbau stattfindet, bleiben dauerhaft Wasserflächen zurück, die für andere Nutzungen nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Daher ist die sachgerechte Ermittlung der Flächenbedarfe für die Sicherung des Rohstoffabbaus wichtig.

Angestrebt sind dabei geschlossene Stoffkreisläufe. Daher werden Anstrengungen zur Einsparung und zum sparsamen Umgang mit Primärrohstoffen unternommen. Ziel ist ein schrittweises Absenken des Primärrohstoffverbrauchs. Dieses wird von mit der wirtschaftlichen Entwicklung vereinbaren Maßnahmen der öffentlichen Hand und der privaten Bauwirtschaft begleitet. Im Ergebnis kann damit die notwendige Flächeninanspruchnahme durch Abgrabungsbereiche reduziert werden.

Um den Verbrauch und den Bedarf an Kies und Sand sowohl der Privatwirtschaft als auch der öffentlichen Hand zu ermitteln, entwickelt die Landesregierung ein wissenschaftlich begründetes Rohstoffmonitoring. In Hinblick der verfügbaren Sekundärrohstoffe, alternativen Baustoffen und der Preisentwicklung von Baustoffen unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit wird ein nachhaltiger Degressionsfaktor ermittelt.

Der Degressionsfaktor wird bei der Ermittlung der Versorgungszeiträume auf Ebene der Regionalplanung auf Grundlage des Abgrabungsmonitoring angewendet.

Die Anwendung des Degressionsfaktors kann bei bestehenden Regionalplänen unmittelbar dazu führen, dass sich die aus Ziel 9.2-3 ergebende Erforderlichkeit zur Fortschreibung von Regionalplänen zur Festlegung neuer BSAB zeitlich nach hinten verschiebt.

Sofern Versorgungszeiträume aufgrund von Annahmen zur Degression künftiger Bedarfe übererfüllt werden, kann dies durch den Träger der Regionalplanung auch zur Rücknahme von BSAB durch Regionalplanänderung genutzt werden.

Alt:

Abgrabungsmonitoring



Auszuweisende Flächen für die Rohstoffgewinnung

Neu:

Abgrabungsmonitoring



Rohstoffmonitoring



Auszuweisende Flächen für die Rohstoffgewinnung

Das von der Landesplanungsbehörde beauftragte und vom Geologischen Dienst NRW (GD NRW) entwickelte und seit 2012 durchgeführte Abgrabungsmonitoring NRW für Lockergesteine erfasst im jährlichen Turnus das aktuelle Abtragungsgeschehen in Nordrhein-Westfalen und ermittelt die Versorgungszeiträume für nichtenergetische oberflächennahe Rohstoffe in den einzelnen Planungsregionen. Durch das landesweit einheitliche Abgrabungsmonitoring wird die Versorgungssicherheit sichergestellt.

Das Rohstoffmonitoring dient dazu, mögliche Degressionspotenziale beim Sand- und Kiesbedarf künftig abzuschätzen. Zur Schaffung einer Datenbasis, die fundierte und belastbare Erkenntnisse zum Verbrauch und künftigen Bedarf ermöglicht, arbeitet das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am Aufbau und der Umsetzung eines wissenschaftlich fundierten Rohstoffmonitorings.

Station 4

Landwirtschaftliche Kernräume und Freiflächen-PV



Was sind Landwirtschaftliche Kernräume?

Teile innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit besonders hoher landwirtschaftlicher Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit, besonders günstigen Agrar- und Betriebsstrukturen oder einer Konzentration besonders hochwertiger spezialisierter landwirtschaftlicher Nutzungen und Sonderkulturen (Gemüse, Spargel).

Schutzwürdigkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen

- Aufgabe der Raumordnung ist es die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft zu erhalten und zu schaffen
- Landwirtschaftliche Flächen stellen in dicht besiedelten Räumen eine wichtige Grundlage für eine ortsnahe Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen dar
- Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft kann durch die Inanspruchnahme für Verkehrs- und Siedlungsflächen, flächenhafte Aufforstungen, Kompensations- und Naturschutzmaßnahmen, Freiflächenphotovoltaik und Abgrabungen negativ beeinflusst werden
- Agri-PV-Anlagen können mit der Festlegung als landwirtschaftliche Kernräume vereinbar sein, wenn die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragskraft gewährleistet bleibt

Welche Regelungen sollen im Landesentwicklungsplan zu Landwirtschaftlichen Kernräumen zukünftig getroffen werden?

- Einführung eines neuen Grundsatzes zur Verankerung des Planzeichens Landwirtschaftliche Kernräume in der Regionalplanung
- Zweck: Ertragskräftige Böden und landwirtschaftliche Flächen stärker vor der Inanspruchnahme durch andere Nutzungen schützen
- Grundlage: landwirtschaftliche Fachbeiträge der Landwirtschaftskammer oder von ihr beauftragten Stellen
- Im Rahmen der Abwägung kann der Vorbehalt landwirtschaftlicher Nutzungen in den landwirtschaftlichen Kernräumen überwunden werden.
- zudem neu in Ziel 10.2-14: Steuerungsmechanismus, der dafür sorgen soll, dass bei sehr starken Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Flächen durch Freiflächen-PV (FF-PV) diese nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen; Mechanismus öffnet umgekehrt aber landwirtschaftliche Kernräume ab 2030 für klassische FF-PV, wenn beabsichtigter FF-PV-Zubau nicht erreicht wurde.

Umsetzung anhand Regionalplanung Ostwestfalen-Lippe

Grundsatz F 37 Landwirtschaftliche Kernräume

1. Die landwirtschaftlichen Kernräume werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie sind folgenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen besonderes Gewicht beizumessen ist: Flächen mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion (vgl. § 201 BauGB)
2. Insbesondere soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vermieden werden.

Station 5

5-Hektar-Grundsatz



- Aktueller Stand: In Nordrhein-Westfalen gehen im langjährigen Mittel täglich rund 10 Hektar wertvolle Natur- und Freifläche verloren, davon mehr als die Hälfte für Siedlungs- und Verkehrszwecke.

Zielsetzungen anderer Bundesländer:

- **Niedersachsen:**
Die Niedersächsische Landesregierung hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (2017) das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch pro Tag bis zum Jahr 2030 auf maximal 4 Hektar zu begrenzen.
- **Rheinland-Pfalz:**
Das Ziel der Landesregierung in Rheinland-Pfalz ist eine tägliche Flächenneuanspruchnahme von dauerhaft unter 1 Hektar pro Tag bis 2030 zu erreichen.
- **Bayern:**
Koalitionsvertrag (2018 und 2023) und Bayerisches Landesplanungsgesetz (2021): Bayern bekennt sich zum Ziel der Bundesregierung bis 2030 den Flächenverbrauch auf bundesweit unter 30 ha pro Tag zu reduzieren. Der Anteil Bayerns beträgt rund 5 ha pro Tag. Diese Richtgröße ist seit Februar 2021 auch im Bayerischen Landesplanungsgesetz festgehalten und wird landesweit bis 2030 angestrebt.

Ziele zum Flächenverbrauch



EU Bodenstrategie (2021):

„The EU should achieve no net land take by 2050, which will contribute to the net removals target of 2030.“

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (2021):

„Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland von heute rund 52 Hektar pro Tag bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu reduzieren. Bis zum Jahr 2050 Flächenkreislaufwirtschaft (netto keine Beanspruchung weiterer Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke)“

3. Änderung zum Landesentwicklungsplan:

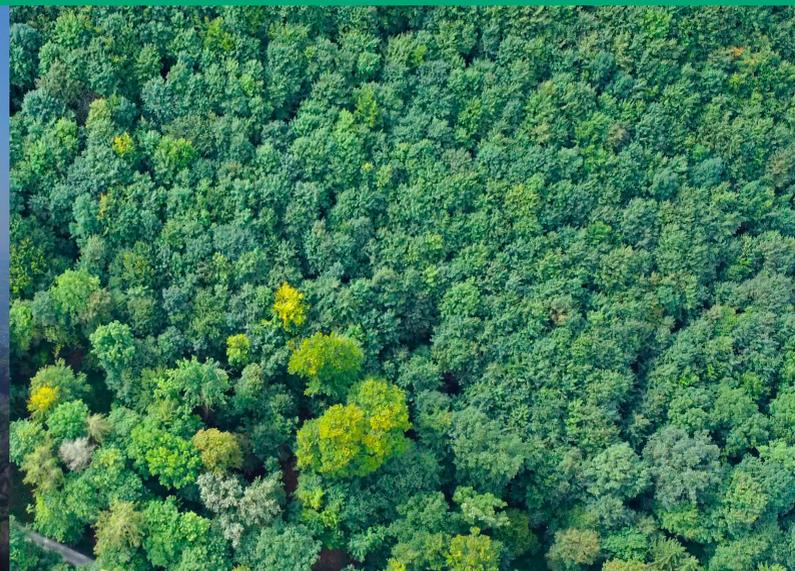
5-Hektar-Grundsatz (Reduzierung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zeitnah auf 5 Hektar pro Tag und perspektivisch vollständige Flächenkreislaufwirtschaft)

- Zielsetzung: sparsamerer Umgang mit der Ressource Fläche bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung bedarfsgerechter Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie einer qualitätsvollen und klimagerechten Siedlungsentwicklung.
- Mit welchen Maßnahmen der 5-Hektar-Grundsatz erreicht wird, entscheiden die sechs Planungsregionen in eigener Verantwortung.
- Das Land liefert allerdings die notwendigen Datengrundlagen und wird eine Evaluierung der tatsächlichen Reduzierungen der Flächeninanspruchnahmen vornehmen, um ggf. nachsteuern zu können, sollte die Flächeninanspruchnahme nicht wie angestrebt reduziert werden.

An dieser Station sehen wir ergänzend neben der Posterwand einen Rechner mit Bildschirm vor, der die Möglichkeit gibt, den kommunalen Flächenrechner des UBA zu erproben.

Station 6

Schutz von Natur und Wald



Allgemeines

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Festlegung „Wald-erhaltung und Waldinanspruchnahme“ und die für Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) geltende Festlegung entgegen ihrer ausdrücklichen Bezeichnung im LEP nicht als Ziele der Raumordnung, sondern mit Blick auf die jeweilige Ausnahmeregelung als der Abwägung zugänglich und mithin als Grundsätze der Raumordnung eingeordnet (Urteile des BVerwG vom 10. November 2022).

Diese Festlegungen werden im Entwurf zur 3. Änderung des LEP NRW neu als Ziele der Raumordnung gefasst.

Schutz von Natur

- Der LEP legt das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes durch die Festlegung von Gebieten zum Schutz der Natur (GSN) fest, die u.a. die FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ abbilden
- Konkretisierung der GSN durch jeweilige Planungsregion als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
- Es handelt sich um Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen
- Zweck: Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie Erhalt und Schutz anderer Naturerscheinungen, die Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen haben
- Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes sind vorrangig in den BSN durchzuführen
- BSN sind vor vermeidbaren, beeinträchtigenden Nutzungen und Eingriffen zu bewahren

Schutz von Wald

- Wälder, die nicht Teil der GSN- bzw. BSN-Kulisse sind, sind von den Regionalplanungsträgern als Waldvorranggebiete zu sichern
- Planungsregion legt Waldbereiche in Abwägung mit anderen Belangen auf Grundlage des forstlichen Fachbeitrags als Vorranggebiete fest
- Waldentwicklungsflächen können auch in die Waldbereiche einbezogen werden
- In Waldbereichen sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Waldes nicht vereinbar sind
- Über den bisherigen raumordnerischen Schutz des Waldes hinausgehend soll ein „Grundschutz“ für alle Waldflächen unabhängig von zeichnerischen Festlegungen in Regionalplänen durch einen neuen Grundsatz sichergestellt werden
- Planerische Umwandlungen von Waldbereichen sind vorbehaltlich des Grundschutzes weiterhin möglich, jedoch wird bei der Planung von anderen Flächennutzungen im Freiraum eine Abwägung mit dem Waldschutz erforderlich

Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen

- In den neuen Zielen 7.2-3 und 7.3-3 wird eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN und Waldbereiche für bestimmte Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen definiert
- In Einzelfällen ist es unvermeidbar, dass für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen BSN/Waldbereiche durchquert werden müssen, auch wenn diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des BSN nicht vereinbar sind
- Ausnahme nur unter den im Ziel festgelegten restriktiven Voraussetzungen möglich, u.a. Prüfung einer Trassenvariante
- Die ausnahmsweise Inanspruchnahme ist erforderlich, weil linienförmige Planungen oder Maßnahmen üblicherweise definierte Anfangs- und Endpunkte haben zwischen denen eine geeignete Trasse gefunden werden muss. Dabei kann in seltenen Fällen ein großflächiger planerischer Riegel auftreten, der eine Verbindung des Anfangspunktes mit dem Endpunkt und somit eine Realisierung der linienförmigen Planung oder Maßnahme unmöglich machen würde. Vorausgesetzt, der Riegel wird durch einen BSN/Waldbereich verursacht, kann die Ausnahmeregelung die Realisierung der linienförmigen Planung oder Maßnahme ermöglichen
- Die Ausnahmeregelungen gelten nur vorbehaltlich des jeweiligen Fachrechts

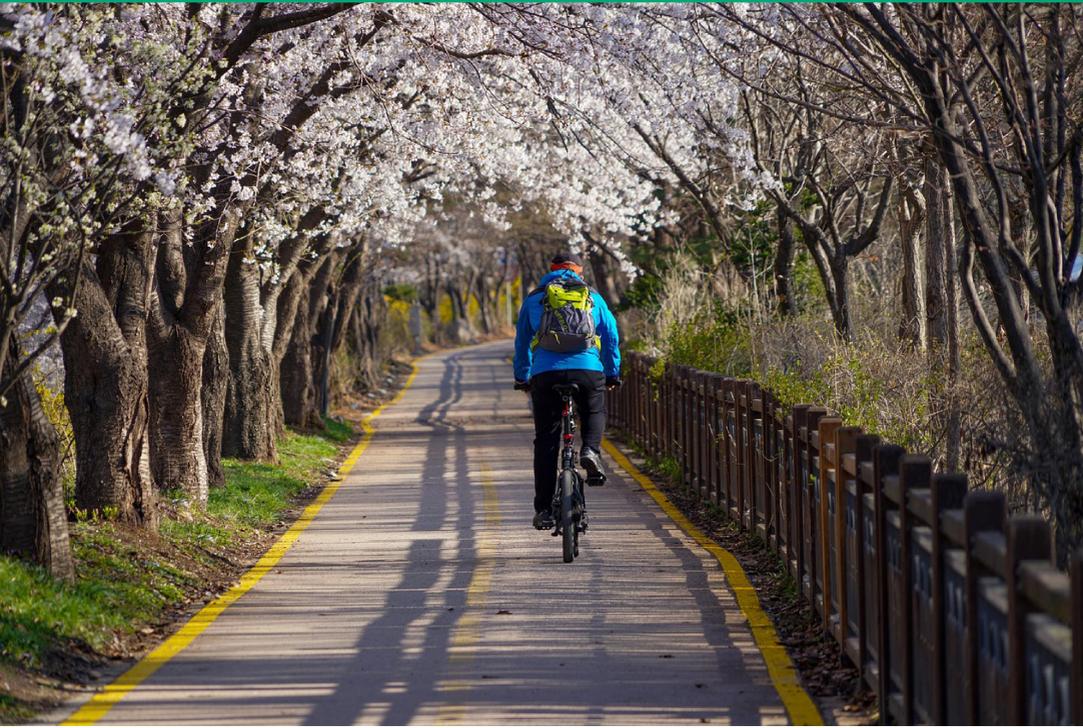
Betriebserweiterungen in Waldbereichen

- Ausnahme für betriebsnotwendige bauliche Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte in regionalplanerische Waldbereiche durch Bauleitplanung
- Zulässig für Betriebe, die isoliert in einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich oder im sonstigen Freiraum liegen, die im regionalplanerischen Siedlungsraum liegen oder in regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen
- Bauliche Erweiterung ist für den Betriebserhalt erforderlich und dient dem Betrieb unmittelbar
- Alternativenprüfung, ob Betriebserweiterung auch außerhalb des Waldes realisierbar ist
- Beschränkung der Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß
- Erforderlichkeit, um wirtschaftliche Entwicklung von Bestandsunternehmen nicht zu gefährden

Anwendungsbeispiele

- Neue flächenintensivere Anforderungen werden an die Produktion gestellt
- Wirtschaftlichkeit eines Produktionsbetriebes ist in Gefahr
- Modernisierungen, um umweltschützende Auflagen für klimaschützende oder klimaangepasste Produktion zu erfüllen
- Sicherung von Arbeitsplätzen

Station 7 Nachhaltige Mobilität und Infrastruktur



Nachhaltige Mobilität:

- ÖPNV und weitere Verkehrsmittel des Umweltverbundes vorrangig entwickeln (Grundsatz 8.1-1)
- Sicherung von stillgelegten Bahntrassen - Radschnellverbindungen alternativ als Nutzung auch möglich (Erl. 8.1-1 Grundsatz)
- Trassen für Radschnellverbindungen für das landesweite Radvorrangnetz von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten (8.1-13 Grundsatz neu)

Nachhaltiges Flächenrecycling stillgelegter Kraftwerksstandorte (neuer Grundsatz 8.2-8):

- Welche Kraftwerksstandorte sind betroffen? Stillgelegte Braun- und Steinkohle-kraftwerksstandorte größer 10 Hektar.
- Was soll dort neu gebaut werden? Anlagen mit großem Flächenverbrauch, die die an anderen Standorten nicht regelmäßig vorhandenen Infrastrukturen nutzen (Hochspannungsleitungen, Umspannwerke, Gasleitungen, Straßen etc.). Das sind: neue Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher oder große Elektrolyseure.
- Wer soll dafür sorgen? Regional- und Bauleitplanung.
- Können die Standorte auch für andere Nutzungen (z. B. Gewerbe / Industrie) in Anspruch genommen werden? Ja, regelmäßig aber nur untergeordnet (allerdings: Abwägung möglich!).





Station 8

Feedback zur Veranstaltung

Bitte geben Sie uns anhand der ausgelegten Karten ein Feedback zur heutigen Veranstaltung